DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

STADT GROSS-BIEBERAU

Marktstraße 28-30
64401 Groß-Bieberau
Telefon (0 61 62) 80 06-0
Telefax (0 61 62) 80 06-27

Az:

Datum: 11.10.2018

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Stadtverordneter
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

nachrichtlich:
sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin

gem. § 58 (1) Hess. Gemeindeordnung (HGO) lade ich Sie zur 19. Sitzung (17. Legislaturperiode) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau für

Montag, 22.10.2018, 20.00 Uhr

in den Sitzungssaal „Alte Schule", Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

ein.

Die Tagesordnung finden Sie umseitig verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Bernd Führer, Stadtverordnetenvorsteher)

Für die Richtigkeit:

(Stetter, Schriftführer)

Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Tagesordnung:

1. **Berichte und Mitteilungen**

2. **Friedhof der Stadt Groß-Bieberau - Erweiterung und Gestaltung**

3. **Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung**

4. **Antrag der FWG-Fraktion**
   Ganzheitliche Kinderbetreuung in Groß-Bieberau

5. **Antrag der FWG-Fraktion**
   Entgeltaufstellung für die Benutzung städt. Gebäude und Gerätschaften

6. **Anfrage des Stv. Markus Gantzert**
   Verkehrsüberwachung in Groß-Bieberau

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 154/17	19. Sitzung am: 22.10.2018	TOP:2 Beratung und Beschlussfassung

		Az.:
Oberbegriff:	Öffentliche Einrichtungen	7
Unterbegriff:	Bestattungswesen	75
Betreff:	Friedhof Groß-Bieberau	752-13

Bezug: Erweiterung und Gestaltung
LUBV-Sitzung am 27.09.2018 TOP 6

Sachbearbeiter: Loos	Verfasser: Loos	R.S. Bgm.: 01.10.2018 Datum

Sachverhalt:

Der Ausschuss Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr, hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2018 dafür ausgesprochen, dass alle Arbeiten, die der Erweiterung oder der Gestaltung des Friedhofs dienen, wie z.B. Bestattungsflächen, Bestattungsart, Einfriedigung, technische Einrichtungen etc., so umgesetzt werden, wie es der Entwurf 2, vom 30.10.2015, der Landschaftsarchitekten Backhaus & Barnett, Kapellenstraße 37, 6513 Wiesbaden, und Monika Insam-Dierkes, Odenwaldstraße 9, 64342 Seeheim-Jugenheim, vorsieht. Änderungswünsche der Stadt, die vom vorgenannten Entwurf abweichen, sollen mit den vorgenannten Landschaftsarchitekten abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass alle Arbeiten, die der Erweiterung oder der Gestaltung des Friedhofs dienen, wie z.B. Bestattungsflächen, Bestattungsart, Einfriedigung, technische Einrichtungen etc., so umgesetzt werden, wie es der Entwurf 2, vom 30.10.2015, der Landschaftsarchitekten Backhaus & Barnett, Kapellenstraße 37, 6513 Wiesbaden, und Monika Insam-Dierkes, Odenwaldstraße 9, 64342 Seeheim-Jugenheim, vorsieht. Änderungswünsche der Stadt, die vom vorgenannten Entwurf abweichen, sollen mit den vorgenannten Landschaftsarchitekten abgestimmt, und danach den Gremien vorgestellt werden.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 155/17	19. Sitzung am: 22.10.2018	TOP: 3 Ausschussüberweisung

Oberbegriff: Allg. Verwaltung der Hauptverwaltung,
Unterbegriff: Kreis- und Ortsrecht
Betreff: Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung

Az.: 056-05

Bezug: Verwaltungsvorlage, Mag. 26.09.2018

Sachbearbeiter: SBI M. Bickelhaupt	Verfasser: St.	R.S. Bgm.: 11.10.2018 Datum

Sachverhalt:
Aufgrund gesetzlicher Änderungen und Aktualisierung von versch. brandschutzrechtlichen Vorschriften empfiehlt der Magistrat in Zusammenarbeit mit dem Stadtbrandinspektor, die derzeit gültige Feuerwehrgebührensatzung aus dem Jahr 1999 und das dazugehörige Gebührenverzeichnis aus dem Jahr 1994 auf die derzeit gültige Rechtsprechung anzupassen.
Die Verwaltung legt hierzu einen Satzungsentwurf auf Grundlage der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes zur Beratung vor.
Das Mustergebührenverzeichnis wurde vom Stadtbrandinspektor an die Groß-Bieberauer Feuerwehrfahrzeuge und -gerätschaften angepasst.

Für weitere Informationen und Erläuterungen steht der SBI Mike Bickelhaupt in der Haupt- und Finanzausschusssitzung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung überweist die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Groß-Bieberau zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2014 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung

vom _____ folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Groß-Bieberau bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und

dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4
Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7
Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8
Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom ___ _____ außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

_____
Edgar Buchwald, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
zur Feuerwehrgebührensatzung
der Stadt Groß-Bieberau

1	**Gebühren Personal**	
Nr.	**Beschreibung**	**Gebühr je 15 Minuten**
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft (zzgl. evtl. Gebühren für Fahrzeug/e gem. Nr. 2)	3,50 Euro
Nr.	**Beschreibung**	**Gebühr je vier Stunden**
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	10,00 Euro/je Einsatzkraft
2	**Gebühren Fahrzeuge und Geräte**	
2.1	**Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Personenkraftwagen**	
Nr.	**Beschreibung**	**Gebühr je 15 Minuten**
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	9,00 Euro**
2.1.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	8,00 Euro*
2.1.3	Kommandowagen	7,00 Euro*
2.1.4	Personenkraftwagen	6,00 Euro*
2.2	**Tragkraftspritzenfahrzeug**	
2.2.1	TSF	20,00 Euro*
2.2.2	TSF-W	25,00 Euro**
2.3	**Löschgruppenfahrzeug, Hilfeleistungslöschfahrzeug**	
2.3.1	LF 16/12	36,50 Euro**
2.3.2	HLF 20/16	40,00 Euro**
2.4	**Tanklöschfahrzeug**	
2.4.1.	TLF 24/50	40,00 Euro**
2.4.2	TLF 4000	42,50 Euro**
2.5	**Gerätewagen**	
2.5.1	Gerätewagen-Logistik GW-L 2	28,00 Euro**
2.5.2	Gerätewagen Information und Kommunikation GW-IuK	25,00 Euro**
2.6	**Zusatzkosten Kraftfahrzeuge**	
Nr.	**Beschreibung**	**Gebühr**
2.6.1*	Kraftfahrzeuge bis 3,5 t – zzgl. je gefahrenen Km, ab 20 km	0,95 Euro
2.6.2**	Kraftfahrzeuge über 3,5 t – zzgl. je gefahrenen Km, ab 20 km	1,25 Euro
2.7	**Anhänger**	
Nr.	**Beschreibung**	**Gebühr je 15 Minuten**
2.7.1	Löschpulveranhänger P 250	4,00 Euro
2.7.2	Schaum-Wasserwerfer-Anhänger LW 2000	4,00 Euro
2.8	**Sonstige Geräte**	
2.8.1	Rollcontainer je Stück	2,50 Euro
2.8.2	Rettungsboot 1	5,50 Euro

3	**Reinigen und Prüfen**	
Nr.	**Beschreibung**	**Gebühr**
3.1	Reinigen und Prüfen von Geräten und Ausrüstung als Dienstleistung (Ausgenommen Schlauchpflege)	Berechnung nach Reinigungs- und Prüfaufwand. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigung und Prüfung von Schlauchmaterial für Vertragspartner	Berechnung gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung, nach jährlicher Kostenermittlung
3.3	Reinigung und Prüfung von Schlauchmaterial für Externe als Dienstleistung D-Schlauch (bis 5 m)..... D-Schlauch (5 bis 20 m)..... C-Schlauch (42 + 52, bis 15 m) C-Schlauch (42 + 52, bis 30 m) B-Schlauch (5 m)..... B-Schlauch (bis 20 m).....	 3,00 Euro 9,50 Euro 11,50 Euro 18,50 Euro 4,50 Euro 14,00 Euro
4	**Ersatzbeschaffungen**	
4.1	Ölbinde-, Säurebinde-, Schaummittel und sonstige Verbrauchsgüter sowie Entsorgung und Auslagen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung in Rechnung gestellt.
5	**Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal- und Gerät**	
5.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten.	Die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung werden zugrunde gelegt.
6	**Pauschale Gebühren**	
Nr.	**Beschreibung**	**Gebühr**
6.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 Euro
6.2	Überlassung Gerätesätze/Kleingeräte, je Tag	25,00 Euro
7	**Missbräuchliche Alarmierung**	
Nr.	**Beschreibung**	**Gebühr**
7.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Gebührensatzung	Berechnung nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis, jedoch mindestens 600,00 Euro.
8	**Gebühren in sonstigen Fällen**	
8.1	Für nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen	Berechnung nach ausgerückten Fahrzeugen, dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis.

Dr. Nr. 156 / 17
STVV 22.10.2018
TOP 4

FWG
FRAKTION

Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.: 08. OKT. 2018
ABT. | ERL.
Az.

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

5.10.2018

Sehr geehrter Herr Führer,

zur 16. Stadtverordnetenversammlung am 23.4.18 beantragte die FWG-Fraktion vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zum „(Betreuungs)Pakt für den Nachmittag" „umgehend eine Projektgruppe aus Vertretern der Stadt, der Ev. Kirchengemeinde, der Haslochbergschule sowie aller Kindergärten (Mullewapp, Ev. Kindergarten, Maxi & Moritz, Krabbelstube Rodau) einzusetzen. Diese soll unter Leitung der Stadt noch in diesem Jahr ein Konzept für eine ganzheitliche Kinderbetreuung in Groß-Bieberau erarbeiten, welches eine qualitativ hochwertige Betreuung bei optimierten Kosten gewährleisten soll."

Der Antrag wurde im Parlament ohne Gegenstimme angenommen.

Ein halbes Jahr später (!) ist dies noch immer nicht geschehen. Daher stellt die FWG-Fraktion zur kommenden Stadtverordnetenversammlung den folgenden

Antrag:

Die Projektgruppe gemäß Antrag vom 23.4.18 ist innerhalb der nächsten 3 Wochen einzuberufen.

Begründung:

Zum einen ergibt sich die Begründung alleine schon aus dem Antragstext vom 23.4., in der einer „umgehenden" Einberufung zugestimmt wurde. Unter „umgehend" versteht zumindest die FWG-Fraktion nicht einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten.

Zum anderen sind inzwischen die Eltern der Kinder der Haslochbergschule durch die DA-DI-Werke zu einem Elterninformationsabend am 24.10. eingeladen, Veränderungen des Betreuungsangebotes zum 1.1.20 werden hier angekündigt.

Ist diese Entwicklung sicherlich zu begrüßen, wird sie jedoch auch, wie schon mehrfach einvernehmlich diskutiert, gravierende Veränderungen auf die gesamte Kinderbetreuungslandschaft in Groß-Bieberau haben. Daher ist es nun allerhöchste Zeit für die Beratung eines ganzheitlichen Konzeptes mit allen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender

Dr. Nr. 157 / 17
STVV 22.10.2018
TOP 5

Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.: 08. OKT. 2018
ABT. JEBL.
Az.

FWG
FRAKTION

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

5.10.2018

Sehr geehrter Herr Führer,

zur kommenden Stadtverordnetenversammlung stellt die FWG-Fraktion zur Entgeltaufstellung für die Benutzung städt. Gebäude & Gerätschaften den folgenden

Antrag:

Die neue Pos. 3 „Foyer der Großsporthalle" der Entgeltaufstellung wird wie folgt ergänzt:

„Davon ausgenommen sind reguläre Runden- oder Pokalwettkämpfe aller Groß-Bieberauer Vereine".

Diese Änderung soll rückwirkend zum 1.7.2018 gelten.

Begründung:

Bei typischer Weise 15 Rundenkämpfen pro Saison würden Vereine, die auf Einnahmen aus der Bewirtung der Zuschauer angewiesen waren und weiterhin sein werden, zusätzlich jährlich mit über 2.000 Euro belastet. Nicht nur in Zeiten gekürzter Vereinsförderung sehen wir hier die Schmerzgrenze für die Vereine überschritten. Die FWG-Fraktion vertritt die Auffassung, dass diese Abgabe nur bei außerplanmäßigen Großveranstaltungen ihre Berechtigung hat. Da es sich hier um eine neu eingeführte Abgabe handelt, erleidet die Stadt durch diese Anpassung keinerlei Verlust, sondern erzielt lediglich Mehreinnahmen in geringerer Höhe.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender

Entgeltaufstellung für die Benutzung städt. Gebäude & Gerätschaften

Stand 25.06.2018

			Kosten
1.	.	**Leihgebühren von Geräten**	
	-	Lautsprecheranlage (nur stationär im BZ)	50 € pro Tag
	-	Standrohr (Kaution 500 €)	8 € pro Tag
	-	Fahnen (pro Stück)	5 € pro Tag
		Zelt (incl. 1 Richtmeister 2 Std.)	180 €
2.	.	**Benutzung von städtischen Einrichtungen**	
	-	Festplatz im Briebel	50 € pro Tag
		Platz am Römerbad	50 € pro Tag
		Benutzung Bürgerzentrum	
		- großer Saal -	
	-	Allgemeine Veranstaltungen bei a) Vereine/Kirchen Erheben von Eintrittsgeldern b) Sonstige	280 € pro Tag 350 € pro Tag
	-	sonstige vereinsinterne Veranstaltungen örtlicher Vereine	75 € pro Tag
	-	Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art	Betriebsfeiern: 300 € proTag Veranstaltungen gewerbl. Art: 500 € pro Tag
	-	Sonst. Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen	frei
	-	Familienfeiern (Hochzeiten, o.ä-)	
		großer Saal	350 € pro Tag
	-	Sitzungen und Versammlungen	a) großer Saal: 100 € pro Tag b) Altentagesstätte: 50 € pro Tag
	-	Benutzung für sportliche Veranstaltungen örtl. Vereine	
		a) Übungsstunden der Jugend	frei
		b) Übungsstunden der Erwachsenen	frei
		Übungsstunden für auswärtige Veranstalter	50 € pro Tag
	-	Sportliche Veranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird	200 € / Tag
	-	Turnstunden der Schule	frei
	-	Einsatz von: a) Bühnenscheinwerferanlage b) stationäre Saalbeschallungsanlage c) zusätzliche externe Beleuchtung-, Großverstärkeranlage	100 € pro Tag 50 € pro Tag 100 € pro Tag
		- Küche -	
		Anmietung / Überlassung incl. Gerätenutzung / Kühlzelle	150 € pro Tag
		Kühlzelle separat (ohne Küche)	80 € pro Tag
		- Versammlungsräume in "Alter Schule" (z.B.Altentagesstätte) -	
	-	Sitzungen und Versammlungen von Vereinen	frei
	-	Sonstige Veranstaltungen der Vereine	100 € pro Tag
	-	Anmietung durch Dritte	150 € pro Tag
		- Kaution für o.a. entgeltpflichtige Veranstaltungen im Büze/Nebenkosten	500 € pro Veranstaltung im großen Saal 300 € pro Veranstaltung in der Altentagesstätte
3.		**Foyer der Großsporthalle**	
		Nutzung als gastronomische Einrichtung/Versammlungsstätte (auch bei Mitbenutzung bei Veranstaltungen in der Großsporthalle mit mehr als 200 Zuschauern oder ab 5 € Eintritt pro Person)	Kaution: 500 € pro Veranstaltung Kosten: 150 € pro Tag
4.	.	**Gebühren für die Benutzung der Grillhütten**	
		- Zimmerruh -	
		Entgelt für die Überlassung zu privaten Veranstaltungen	150 € pro Tag
		Zusatzkosten für Mehraufwand bei größeren Veranstaltungen (Fäkalienabfuhr..)	über 50 Personen: 50 € pro Tag über 100 Personen: 150 € pro Tag
	-	Kaution	300 € pro Veranstaltung
		Stromkosten (über 15 kw/h)	0,30 € pro kw
		- Änni-Merz-Anlage -	
	-	Gebühren für Anmietung / Überlassung	80 € pro Tag
	-	Kaution	100 € Tag
	-	Stromkosten (über 15 kw/h)	0,30 € pro kw

*Veröffentlichung auf städt. Homepage (Ortsrecht)

Dr. Nr. 158 / 17
STVV 22.10.2018
TOP 6

Markus Gantzert
Am Haslochberg 4A
64401 Groß-Bieberau

Dipl.-Ing. M. Gantzert ▫ Am Haslochberg 4a ▫ 64401 Groß-Bieberau

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 10. SEP. 2018
ABT. ERL.
Az.

Groß-Bieberau, 10. September 2018

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Stadtverordnetenversammlung stelle ich folgende Anfrage:

Im Darmstädter Echo vom 29. März 2018 war eine Statistik mit Unfallzahlen pro Einwohner des Landkreises Darmstadt-Dieburg veröffentlicht. Hier wurde die Stadt Groß-Bieberau auf Position 2 geführt, d.h. nach Dieburg passieren hier die meisten Unfälle pro Einwohner.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf einen Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 5. Februar 2015 (StAnz. 2015, S. 182). Hierin wird geregelt, wie eine Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden zu erfolgen hat. Hierzu ein Auszug aus dem Erlass:

„1. Ziele der Verkehrsüberwachung

...Sie ist vorrangig darauf ausgerichtet, Verkehrsunfälle, insbesondere mit schweren Folgen, zu verhüten und sonstigen Verkehrsgefahren entgegen zu wirken. Darüber hinaus dient sie auch dem Schutz der Bevölkerung...

...

4.1. Messstellen

Messstellen sind grundsätzlich nach folgenden in ihrer Reihenfolge priorisierten Kriterien auszuwählen:

4.1.1 Unfallhäufungen (Unfallhäufungspunkte und –strecken) mit geschwindigkeitsbedingter hoher Unfallbelastung

4.1.2 Besonders schutzwürdige Örtlichkeiten (zum Beispiel Fußgängerüberwege, Bushaltestellen, unübersichtliche Einmündungen und Kreuzungen, Arbeitsstellen auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebaute Straßen)

4.1.3 Besonders schutzwürdige Zonen (zum Beispiel Nahbereiche von Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser und Seniorenwohnheimen)

4.1.4 Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274.1/274.2 StVO), Fußgängerbereiche während der Lieferzeiten (Zeichen 242.1/242.2 StVO) sowie verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1/325.2 StVO) ..."

Hierzu meine Fragen:

1. Kam es zu Personenschäden bei den registrierten Verkehrsunfällen in den letzten beiden Jahren?
2. Hat die Stadtverwaltung bei Bekanntwerden der Statistik Maßnahmen ergriffen, um die Unfallzahlen zu senken?
3. Falls ja, ist eine signifikante Verbesserung erkennbar?
4. Wann wurden in den letzten zwei Jahren Geschwindigkeitsmessungen, gemäß 4.1 des Erlasses vom 5. Februar 2015, durchgeführt bei/in

   4.1. „Unfallhäufungen"

   4.1.1.Gibt es einen Bereich mit Unfallhäufungen? Wenn ja, wann und wo wurde gemessen?

   4.2. „Besonders schutzwürdigen Örtlichkeiten"

   4.2.1.Fußgängerüberweg Kreuzung Ober-Ramstädter Straße/Pestalozzistraße?

   4.2.2.Unübersichtliche Einmündung Ober-Ramstädter Straße/Friedrich-Ebert-Straße?

   4.3. „Besonders schutzwürdige Zonen"

   4.3.1.Im Bereich des städtischen Kindergartens?

   4.3.2.Im Bereich der evangelischen Kindertagesstätte?

   4.3.3.Im Bereich der Haslochbergschule?

   4.3.4.Im Bereich der Albert-Einstein-Schule?

   4.4. „Verkehrsberuhigte Zonen"

   4.4.1.Im Bereich „Am Mühlberg"?

   4.4.2.Im Bereich „Am Rosenberg" / „Hofweg" / „Im Betzel"?

   4.4.3.Im Bereich „Am Haslochberg"?

Mit freundlichen Grüßen